



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1598E

Datum 28.01.2021

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Bezirksversammlung wird geschützt – Obdachlose nicht! Gleiche Maßstäbe für alle!

Obdachlose haben im Rahmen des Winternotprogrammes (WNP) die Möglichkeit, in Notunterkünften Schutz vor Kälte zu erhalten. Das ist grundsätzlich auch bitter nötig, sind auf der Straße seit September 2020 zwölf Menschen gestorben. Allein fünf Tote seit Silvester. Doch die Lage in den Notunterkünften vor dem Hintergrund der epidemischen Lage ist nicht hinnehmbar. Das sagen alle Experten und auch die Betroffenen selbst. Im Durchschnitt werden die Zimmer in den Großunterkünften mit drei Menschen belegt. Teilweise berichten Betroffene sogar von einer Zimmerbelegung von sechs und mehr. Rund 900 Plätze soll das WNP laut Fördern & Wohnen bieten. Davon waren am 19./20.01.2021 648 Plätze belegt. Es wird von den Senatsparteien immer behauptet, dass also die Kapazitäten da seien – aber unter welchen Bedingungen? Überbelegung und räumliche Enge. Virologen halten die Ausgestaltung des WNP in Hamburg für ein Desaster. „Ein Corona – Ausbruch ist unter solchen Bedingungen nur eine Frage der Zeit“, so ein Virologe in Hinz&Kunzt bereits im Dezember 2020. Da war eine derart dynamische Lage durch die Mutationen des Virus noch gar nicht unmittelbar absehbar. Das WNP muss vor dem Hintergrund der Pandemie für die Menschen, die besonders immungeschwächt und vorerkrankt sind, so gestaltet werden, dass die geringstmögliche Gefahr besteht, dass sie sich dort, wo sie Schutz suchen, nicht mit einem potenziell für sie tödlichen Virus mit ggf. erheblichen Langzeitfolgen anstecken. Wenn schon eine Hotelunterbringung durch die Senatsparteien nicht gewollt ist, dann zumindest eine sichere Unterkunft im Rahmen des WNP. Kälteschutz ja, aber auch nur mit Schutz vor Corona.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Hauptausschuss für die Bezirksversammlung:

Die zuständige Fachbehörde wird nach § 27 BezVG aufgefordert:

Den Notunterkünften sind Schnelltests in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, sodass die Menschen vor Betreten der Notunterkunft auf Corona getestet werden können. Dies ist bei jedem Besuch entsprechend des Vorbildes der Berliner Stadtmission sicherzustellen.